



Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kremmen

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 23.02.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kremmen beschlossen: Die Hauptsatzung der Stadt Kremmen vom 19.03.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 6 **Sonstige Beiräte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende weitere Beiräte:
 - a) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Sportler einen Sportbeirat bestehend aus **mind. 3 bis max. 5 Mitgliedern**,
 - b) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der Umweltinteressierten einen Umweltbeirat bestehend aus **mind. 3 bis max. 5 Mitgliedern**,
 - c) für die Vertretung der Interessen der Gruppe der organisierten Kulturschaffenden einen Kulturbeirat bestehend aus **mind. 3 bis max. 5 Mitgliedern**,
 - d) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Kinder- und Jugendbeirat bestehend aus **mind. 3 bis max. 5 Mitgliedern**.
- (2) Zu den Mitgliedern der Beiräte können natürliche oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Kremmen betätigen und **nicht** bereits in anderen Gremien der Stadt Kremmen tätig sind (Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Beauftragte und Beiräte). Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kremmen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den 03.03.2023


Sebastian Busse
Bürgermeister